

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

22.02.2024

ORTSGEMEINDE

- Der Ortsbürgermeister -



ORTSGEMEINDE WALSDORF

54578 Walsdorf
Ringstraße 26

Telefon: 06593/809099
Mobil: 0171 / 83 83 810
E-mail: info@walsdorf-vulkaneifel.de

Ortsbürgermeister Horst Well, Ringstraße 26, 54578 Walsdorf

Walsdorf, 15. Februar 2024

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Walsdorf

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Walsdorf am

**Donnerstag, 22.02.2024 um 19:00 Uhr
in Walsdorf, ehemalige Bücherei.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2022
4. Informationen des Ortsbürgermeisters
5. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Well
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|---------------------------|--------------------|------------------|
| Fachbereich: | Organisation und Finanzen | Datum: | 07.02.2024 |
| Aktenzeichen: | 11140-38 | Vorlage Nr. | 1-0736/24/38-026 |

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|--------------|
| Ortsgemeinderat | 22.02.2024 | öffentlich | Entscheidung |

Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Nach der Ausfertigung und dem Versand der Niederschrift der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates vom 14.12.2023 ist dem Vorsitzenden, Herrn Ortsbürgermeister Well, und der Schriftführerin, Frau Hohn, nachträglich ein Fehler und somit Korrekturbedarf in der Niederschrift aufgefallen.

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 3 - Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung wurde der nachfolgende Satz (siehe rote Markierung) wiedergegeben und beschlossene, aber in der Niederschrift fälschlicherweise nicht aufgeführt.

Auszug aus der Niederschrift vom 14.12.2023:

Beschluss:

Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge für das Abrechnungsgebiet Walsdorf auf den wiederkehrenden Beitrag umzustellen. Für das Abrechnungsgebiet Zilsdorf bleibt der Einmalbeitrag bestehen, bis die Gehweganlage entlang der B 421 / K 63 abgerechnet ist.

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt ferner die Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wkB) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

In § 13 beschließt der Ortsgemeinderat eine beitragsabhängige Verschonung festzusetzen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Einwendungen / Änderungen führen nicht zu einer Änderung des Wortlautes der einwendungsbefangenen Niederschrift. Soweit der Gemeinderat Einwendungen für gerechtfertigt hält, sind diese in der Niederschrift über die Sitzung, in der die Einwendungen erhoben worden sind, zu protokollieren. An der Beschlussfassung über Einwendungen können nur die einwendungsberechtigten Ratsmitglieder teilnehmen. In der einwendungsbefangenen Niederschrift wird durch Randvermerk oder durch Nachtrag, nicht durch Radieren, Überkleben oder Überstreichen mit Deckweiß, hierauf hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walsdorf, welche in der Sitzung am 14.12.2023 teilgenommen haben, beschließen die gerechtfertigte Einwendung bezüglich des fehlenden Satzes „*In § 13 beschließt der Ortsgemeinderat eine beitragsabhängige Verschonung festzusetzen.*“ in der Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2023 unter der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 3 – Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung.

In der einwendungsbefangenen Niederschrift wird durch Nachtrag hierauf hingewiesen.

Anlage(n):

2023-12-14 Fehlerhafter Beschlussauszug, TOP 03 - Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung

2024-02-07 Interner Schriftverkehr, Änderung - Niederschrift Walsdorf vom 14.12.2023

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | | |
|------------------------------|-----------------|-----------------------|------------------|
| Gremium: | Ortsgemeinderat | Datum: | 27.12.2023 |
| Behandlung: | Entscheidung | Aktenzeichen: | 2/54113-380-01 |
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich | Vorlage Nr. | 2-0608/23/38-021 |
| Sitzungsdatum: | 14.12.2023 | Niederschrift: | 38/OGR/079 |

Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung

Ratsmitglied Stefan Linnertz ist von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, da seine Eltern ein Grundstück an der B 421 in Zilsdorf haben.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Walsdorf erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge nach dem System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungsmodus werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von diesen Einrichtungen erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme- die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden (§ 10a Absatz 1 Satz 2 KAG).

Im Ortsteil Zilsdorf steht noch die Abrechnung der einmaligen Ausbaubeiträge für die Gehwege entlang der B421 und der K 63 aus. Diese Abrechnung kann nicht mehr im Jahr 2023 durchgeführt werden. Daher kann der wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nur für den Ortsteil Walsdorf eingeführt werden. Eine Umstellung für den Ortsteil Zilsdorf auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge hätte zur Folge, dass alle Kosten, die bei der Ausbaumaßnahme Gehwege B 421 / K 63 vor 2020 angefallen sind, aufgrund der Festsetzungsverjährung nicht mehr festgesetzt und erhoben werden können. Ein Nebeneinander von wiederkehrenden und einmaligen Straßenausbaubeiträgen für zwei verschiedene Abrechnungseinheiten innerhalb einer Gemeinde ist zulässig.

Der Gemeindeanteil beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag muss gemäß § 10a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist; er entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet und beträgt mindestens 20 %. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für das Abrechnungsgebiet Walsdorf einen Gemeindeanteil von 25 % vor.

Im Rahmen der Anliegersammlung im Bürgerhaus in Walsdorf am 26.06.2023 zum Thema Einführung wiederkehrende Beiträge wurde bereits kurz erläutert, dass der Gemeindeanteil dem Teil des Verkehrsaufkommens entsprechen soll, der nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist. Der Gemeindeanteil entspricht somit dem Durchgangsverkehr. Dazu zählt jedoch nur der Verkehr, der über gemeindeeigene Verkehrsanlagen die Abrechnungseinheit durchquert, also an der einen Seite hinein und an der anderen Seite wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt.

Der Durchgangsverkehr durch Walsdorf erfolgt jedoch ausschließlich über die B 421 als klassifizierte Straße. Da nur Ausbaumaßnahmen an gemeindeeigenen Straßen bzw. Straßenteilen beitragspflichtig sind und der Durchgangsverkehr ausschließlich über eine klassifizierte Straße erfolgt, ist der Gemeindeanteil auch nur sehr gering anzusetzen. Der Mindestsatz beträgt 20 %, die Gemeinde hat jedoch einen Gestaltungsspielraum von +/- 5 %. Somit wurde im Satzungsentwurf der Anteil der Gemeinde bereits auf 25 % vorgesehen.

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen gewissen Zeitraum (höchstens 20 Jahre) vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Im Satzungsentwurf wurde einerseits eine beitragsabhängige Verschonung und als Alternative eine maßnahmeabhängige Verschonung mit einer maximalen Verschonungszeit von 15 Jahren eingearbeitet. Hier obliegt es der Ortsgemeinde, eine für sie geeignete Verschonungsregelung festzusetzen.

Im beigefügten Satzungsentwurf ist aufgrund der Besonderheit, dass im Ortsteil Zilsdorf noch Einmalbeiträge abzurechnen sind, lediglich der Ortsteil Walsdorf als Ermittlungsgebiet vorgesehen. Sobald die Beitragsmaßnahme in Zilsdorf abgerechnet ist, wird die Satzung entsprechend erweitert.

Die Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen vom 16.12.2013 bleibt bestehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge für das Abrechnungsgebiet Walsdorf auf den wiederkehrenden Beitrag umzustellen. Für das Abrechnungsgebiet Zilsdorf bleibt der Einmalbeitrag bestehen, bis die Gehweganlage entlang der B 421 / K 63 abgerechnet ist.

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt ferner die Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wkB) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse: 1

**Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wkB)**

Der Ortsemeinderat Walsdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|---|
| § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen | 2 |
| § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen | 2 |
| § 3 Ermittlungsgebiet | 2 |
| § 4 Gegenstand der Beitragspflicht | 3 |
| § 5 Gemeindeanteil | 3 |
| § 6 Beitragsmaßstab | 3 |
| § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke | 5 |
| § 8 Entstehung des Beitragsanspruches | 5 |
| § 9 Vorausleistungen | 6 |
| § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages | 6 |
| § 11 Beitragsschuldner | 6 |
| § 12 Veranlagung und Fälligkeit | 6 |
| § 13 Übergangs- und Verschonungsregelung | 7 |
| § 14 Öffentliche Last | 7 |
| § 15 In-Kraft-Treten | 7 |

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Walsdorf erhebt für den Ortsteil Walsdorf wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Ortsteils Walsdorf bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit), wie es sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt.
 1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil Walsdorf und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und den Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Walsdorf

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks –gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tat-

- sächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Walsdorf Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge (Einzelabrechnung nach dem KAG), oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

| Beitrag m² gewichtete Fläche: | Verschonung Jahre: |
|---|---------------------------|
| bis 1,00 € | 0 |
| von 1,01 € bis 2,00 € | 1 |
| von 2,01 € bis 3,00 € | 2 |
| von 3,01 € bis 4,00 € | 3 |
| von 4,01 € bis 5,00 € | 4 |
| von 5,01 € bis 6,00 € | 5 |
| von 6,01 € bis 7,00 € | 6 |
| von 7,01 € bis 8,00 € | 7 |
| von 8,01 € bis 9,00 € | 8 |
| von 9,01 € bis 10,00 € | 9 |
| von 10,01 € bis 11,00 € | 10 |
| von 11,01 € bis 12,00 € | 11 |
| von 12,01 € bis 13,00 € | 12 |
| von 13,01 € bis 14,00 € | 13 |
| von 14,01 € bis 15,00 € | 14 |
| mehr als 15,00 € | 15 |

- (2) Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

Alternativ:**§ 13****Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.



Anlage 1 zur
 Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
 Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wKB)

Mauer, Jonas

Von: info@walsdorf-vulkaneifel.de
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 12:05
An: Hohn, Maria; Sitzungsmanagement
Betreff: AW: Niederschrift Walsdorf vom 14.12.2023

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: Jonas

Guten Tag zusammen,
ja das bestätige ich so wie unten stehend. Dieser Satz ist leider vergessen worden bei der Erstellung der Niederschrift.

Bitte den Satz entsprechend einfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Well
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Walsdorf - Zilsdorf
Ringstr.26
54578 Walsdorf
Tel. 06593-809099
Mobil: 0171-8383810
info@walsdorf-vulkaneifel.de

Von: Hohn, Maria <Maria.Hohn@gerolstein.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 11:56
An: Sitzungsmanagement <sitzungsmanagement@gerolstein.de>
Cc: info@walsdorf-vulkaneifel.de
Betreff: Niederschrift Walsdorf vom 14.12.2023

Hallo Zusammen,

in der Niederschrift der Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf vom 14.12.2023 habe ich im TOP 3 „Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung“ vergessen, den folgenden Satz einzufügen:

„In § 13 beschließt der Ortsgemeinderat eine beitragsabhängige Verschonung festzusetzen.“

Der Ortsgemeinderat hat über diesen Punkt mit beraten und beschlossen. Daher bitte ich darum, diesen Satz in der Niederschrift in TOP 3 unter dem Beschlussvorschlag vor dem Satz „Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft“ einzufügen.

Danke schön und viele Grüße
Maria



Maria Hohn | Fachbereich 3 - Bürgerdienste
Standesbeamtin

Telefon: +49 6591 13-1039

E-Mail: maria.hohn@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie maria.hohn@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|---------------------------|--------------------|------------------|
| Fachbereich: | Organisation und Finanzen | Datum: | 17.01.2024 |
| Aktenzeichen: | | Vorlage Nr. | 1-0694/24/38-024 |

| | | | |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
| Ortsgemeinderat | | öffentlich | Entscheidung |

Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

a) Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2022

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist den Ratsmitgliedern zugegangen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfung trägt das Ergebnis der Prüfung vom 16.01.2024 vor.

b) Feststellung des Jahresergebnisses 2022

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 16.01.2024 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

c) Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 114 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Walsdorf hat den Jahresabschluss 2022 am 16.01.2024 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschlussvorschlag:

Beschluss zu b)

Feststellung des Jahresergebnisses 2022

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen

Beschluss zu c)

Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat erteilt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen

Anlage(n):

2023-10-20 Jahresrechnung 2022 Walsdorf als PDF
Prüfbericht 2022 Walsdorf

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Walsdorf für die Jahresrechnung 2022

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 16.01.2024 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt, der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Verwaltungsmitarbeiter Uwe Hochmann anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen lagen in Verantwortung von Herrn Horst Well als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Walsdorf und von Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Insbesondere wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss folgendes geprüft:

- das Ergebnis des Jahres 2022 in der Ergebnis- und Finanzrechnung und Überträge der maßgeblichen Werte der Bilanz des Jahres 2021 in das Jahr 2022
- die Entwicklung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde
- die Entwicklung des Eigenkapitals
- Haushaltsausgleich

Weiterhin wurden folgende Sachverhalte überprüft:

- Gremien KST 1114
- Personal KST 112
- Heimat- und sonstige Kulturpflege KST 281
- Jagdgenossenschaft Walsdorf KST 5552380000
- Liegenschaften KST 1142
- Bauhof KST 1143
- Jugendraum Walsdorf KST 3661380600
- Kinderspielplätze KST 3662
- Sportplatz Walsdorf KST 4241380001
- Sportplatzgebäude Walsdorf KST 4241380600
- Straßenbeleuchtung KST 5410000001
- Öffentliches Grün KST 551
- Gemeindehaus Walsdorf KST 5731380600
- Gemeindehaus Zilsdorf KST 5731381600

- Steinbruch „Goßberg“ KST 5732380000
 - Kostenbeteiligung KiTa „Kunterbunt“ Hillesheim KST 3652000004
 - Kostenbeteiligung „Integrative“ KiTa Hillesheim KST 3652000005
 - Steuer, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen KST 611000000
 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft KST 612000000
- Thematisiert und erläutert wurde im vorgenannten Zusammenhang:
- der Jahresüberschuss des Gesamtergebnishaushalts und die Wirkung auf das Eigenkapital,
 - die Höhe der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde sowie die Auswirkungen auf künftige Investitionsmaßnahmen

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2022 den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrundeliegenden Annahmen sind angegeben.

Vor Abgabe dieses Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat soll dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben werden.

Da keine Einwendungen gemacht wurden, verzichtet Ortsbürgermeister Horst Well auf eine Stellungnahme.

Walsdorf, den 16.01.2024

Tino Fiedler
-Vorsitzender RPA OG Walsdorf